

Beschluß

AG Delmenhorst, §§ 114 ZPO, 170 StPO PKH für Nebenklageberechtigte im Ermittlungsverfahren

Der Geschädigten wird für die Hinzuziehung der Rechtsanwältin Sch., die ihr beigeordnet wird, für das Ermittlungsverfahren Prozeßkostenhilfe bewilligt.

Beschluß des AG Delmenhorst vom 5.7.1993 – 207 Js 24430/93 –

Aus den Gründe:

Der Geschädigten war trotz der Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen im Ermittlungsverfahren Prozeßkostenhilfe zu gewähren. Eine Verweigerung der Prozeßkostenhilfe wäre angesichts der Notwendigkeit anwaltlicher Beratung gerade in den Fällen des Verdachts des sexuellen Mißbrauchs unbillig, da angesichts der in den meisten Fällen vorliegenden kritischen Beweislage nicht vorauszusehen ist, ob die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt oder das Verfahren einstellt. Das von dieser Entscheidung abhängende Kostenrisiko der Geschädigten würde dem Bestreben entgegenstehen, die Anzeigebereitschaft in diesem Bereich der Kriminalität zu fördern.

Aus der Antragsschrift:

Der Prozeßkostenhilfesantrag bleibt aufrechterhalten. Die im Kleinknecht-Meier, StPO, 40. Auflage 1991, § 397a, Randnr. 6 Satz 2, vertretene Auffassung ist unzutreffend.

Sinn und Zweck der Prozeßkostenhilfe ist es, auch einer wirtschaftlich schlecht gestellten Partei, die nebenklageberechtigt ist, rechtsanwaltlichen Beistand zu gewähren, sofern die betreffende Person nicht fähig ist, ihre Interessen selbst ausreichend wahrzunehmen oder ihr dies nicht zuzumuten ist. Dies ist besonders bei Opfern sexueller Straftaten der Fall.

Bei der Gewährung von Prozeßkostenhilfe bezieht sich diese sowohl auf das Vorverfahren als auch auf das Hauptverfahren selbst. Es widerspricht daher dem Sinn und Zweck der Regelung über die Prozeßkostenhilfe, wenn nur, weil sich während des Vorermittlungsverfahrens ergibt, daß nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit einer Verurteilung zu rechnen ist, die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe abgelehnt wird. Dies erscheint um so unbilliger, als es sich im vorliegenden Fall um ein kleines Kind handelt, das Opfer einer Straftat geworden ist. Es hätte fatale Folgen, wenn die Verfolgung der entsprechenden Delikte dadurch erschwert würde, daß den wenigen anzeigebereiten Müttern gesagt werden müßte, bei Einstellung des Verfahrens müßten sie allein die Kosten der Beauftragung einer Anwältin

tragen, auch wenn die Hinzuziehung einer Anwältin bereits im Vorermittlungsverfahren notwendig ist und sie über nur geringe finanzielle Mittel verfügen. Die Notwendigkeit der Hinzuziehung einer Anwältin auch im Vorermittlungsverfahren wird bei Straftaten wie sexuellem Kindesmißbrauch nie in Frage gestellt. Es ist nicht einzusehen, warum sich daran etwas ändern soll, nur weil die Staatsanwaltschaft zu der Auffassung gelangt, daß Anklage nicht erhoben werden kann, weil die Beweislage schlecht ist und sich „allenfalls“ körperliche Mißhandlungen nachweisen lassen. Auch die Tatsache, daß die Kindesmutter im vorliegenden Fall in Vertretung ihrer Tochter keine Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluß eingelegt hat, spricht nicht gegen die Gewährung von Prozeßkostenhilfe. Es wäre fatal, wenn allein wegen der Gewährung von Prozeßkostenhilfe die Kindesmutter weiterhin dazu gezwungen wäre, das Verfahren weiter voranzutreiben, obwohl sie aufgrund des bisherigen Verfahrens zu dem Entschluß gelangt ist, daß sie ihre Tochter nicht durch ein Beschwerdeverfahren und die damit unter Umständen notwendig werdenden weiteren Kindesbefragungen oder Kindesbegutachtungen belasten will.

Insgesamt widerspräche es sowohl dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse als auch dem Sinn und Zweck der Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe in massiver Weise, wenn im vorliegenden Fall die Bewilligung für Prozeßkostenhilfe für das Vorermittlungsverfahren abgelehnt würde.

Mitgeteilt von RAin Sabine Scheduling, Bremen

Urteil – Ehrengerichtsverfahren

Berufsverband Deutscher Psychologen e.V.,
Schieds- und Ehrengericht,

Nr. I 1, 2, III 3 der Berufso. f. Psychologen
Grenzüberschreitungen in der Therapie

1. Herr Dipl.-Psych. B. wird wegen eines Verstoßes gegen Nr. I, II und III 3, 1. Halbs. der Berufsordnung für Psychologen zu einer Geldbuße von 800,- DM, zu zahlen an eine gemeinnützige Vereinigung, verurteilt.
2. Herr B. trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der Auslagen, die den Mitgliedern des Schieds- und Ehrengerichts für den zweiten Verhandlungstag entstanden sind. Diese trägt der BDP.
3. Herrn B. werden die der Nebenklägerin erwachsenen notwendigen Auslagen mit Ausnahme derjenigen Kosten auferlegt, die durch den zweiten Verhandlungstag entstanden sind.

Urteil des Schieds- und Ehrengerichts des Berufsverbandes Deutsche Psychologen vom 24.5.1993 – ER I 4/92 –